

EINLADUNG Hiermit lade ich Sie zur 6. Sitzung des Hauptausschusses am
Mittwoch, den 18.03.2020 ein.
18:00 Uhr Beginn der Sitzung im Rathaus, Hansezimmer,
An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der zahlenmäßigen Anwesenheit der Hauptausschussmitglieder und damit der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses vom 08.01.2020
- 4 Bericht der Bürgermeisterin
- 5 Stellungnahmen der Fraktionen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Umstufung K1005, Ortsteil Klein Gartz
Vorlage: 2019/014
- 9 Dienstreisegenehmigung der Bürgermeisterin Internationales Hansefest Brilon 2020
Vorlage: 2020/073
- 10 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Buchwitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/080
- 11 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/081
- 12 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/082
- 13 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gerstedt in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/083

- 14 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Langenapel in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/089
- 15 Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Chüttlitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
Vorlage: 2020/084
- 16 Annahme einer Spende für den Bereich der Ortsfeuerwehr Rockenthin
Vorlage: 2020/104
- 17 Annahme und Verwendung einer Spende für die Errichtung eines Spielplatzes in Brewitz
Vorlage: 2020/078
- 18 Annahme und Verwendung einer Spende Trauerhalle Wieblitz
Vorlage: 2020/093
- 19 Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“
Vorlage: 2020/086
- 20 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Wohngebiet Hoyersburger Straße" mit örtlicher Bauvorschrift
Vorlage: 2020/087
- 21 Aufhebung Sperrvermerk HHSt. 211102X025.03210002 Teilbetrag 40.000,00 EUR
Vorlage: 2020/090
- 22 Aufhebung Sperrvermerk HHSt. 211102X025.03210002 Teilbetrag 160.000,00 EUR
Vorlage: 2020/092
- 23 Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt 2020 - Zaunanlage Tierpark
Vorlage: 2020/091
- 24 Antrag 05/2019 der Freien Fraktion - Verlegung des Weihnachtsmarktes zurück auf den Marktplatz
- 25 Antrag 07/2019 der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen - Unterzeichnung der Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ und Beitritt des Bündnisses „Kommunen für biologische Vielfalt“
- 26 Antrag 02-2020 der SPD-Fraktion - Hundesteuersatzung – Steuerbefreiung von drei Jahren für Hunde aus Tierheimen oder Tierschutzorganisation in Salzwedel
- 27 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 28 Auftragsvergabe
- 29 Auftragsvergabe
- 30 Grundstücksangelegenheit

- 31 Grundstücksangelegenheit
- 32 Grundstücksangelegenheit
- 33 Anfragen und Anregungen
- 34 Termin der nächsten Sitzung

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Freie Fraktion

Stadtrat Hansestadt Salzwedel

Vorsitzender: Nils Krümmel,
Telefon: 01702820155

Salzwedel, den 11.09.2019

Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Herr Gerd Schönfeld
An der Mönchskirche 7
29410 Hansestadt Salzwedel



Antrag: 05- 2019

Sehr geehrter Herr Schönfeld,

nach § 6 der GO stellt die Freie Fraktion folgenden Antrag:

Verlegung des Salzwedeler Weihnachtsmarktes wieder zurück auf dem Marktplatz
am Bürgercenter

Begründung

Dies ist der Wunsch des größten Teils der Salzwedeler. Die Sicherung und Überwachung des Marktes ist hier viel einfacher und kostengünstiger. Zudem lassen sich Interessenkonflikte mit ansässigen Ladenbesitzern vermeiden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Krümmel'.

Nils Krümmel
Vorsitzender Freie Fraktion

Dem Vorsitzenden des Stadtrates

Salzwedel, den 08.01.2020

Antrag 02/2020

Die Fraktion der SPD beantragt gemäß §6 der Geschäftsordnung folgenden Antrag zu behandeln.

Antrag

Die Fraktion der SPD beantragt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Salzwedel angepasst wird. In die Satzung soll einfließen das für Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Salzwedel oder einer Tierschutzorganisation im Stadtbereich übernommen werden, für die ersten drei Jahre keine Hundesteuer zu erheben ist. Diese Steuerbefreiung soll in einem fest definierten Zeitraum nur einmal gewährt werden.

Begründung

Die Hundesteuer kann durch die Stadt Salzwedel festgelegt werden und ist ein Steuerungsinstrument für die Haltung von Hunden. Mit dem Verzicht der Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim können wir beeinflussen, dass InteressentInnen sich ein Tier aus dem Tierheim zulegen.

Durch die damit verbundenen besseren Rahmenbedingungen werden Hunde aus dem Tierheim schneller vermittelt und haben eine bessere Chance auf ein neues Zuhause. Damit kein Missbrauch stattfinden kann, soll dieser Steuernachlass in einem fest definierten Zeitraum, z.B. 10 Jahre, nur einmal gewährt werden.

Es könnte regelmäßig ermittelt werden, inwieweit sich der Steuernachlass auf die Anzahl der Vermittlungen ausgewirkt hat.

Norbert Hundt
Fraktionsvorsitzender

<https://www.klik.uni-kiel.de/de/mobilitaet/fahrradservice>



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnissräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnissräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,
- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,
- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune

Funktion der Unterzeichnenden/des Unterzeichners

Ort, Datum, Unterschrift



An den Stadtratsvorsitzenden,
Herrn Gerd Schönfeld

Salzwedel, den 11.11.2019

Antrag 07/19:

Biologische Vielfalt

Beitritt zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

- Die Hansestadt Salzwedel unterzeichnet die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“.
- Die Hansestadt Salzwedel tritt dem Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt bei.

Begründung: Aktuell haben mehr als 300 Kommunen die Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen" unterzeichnet. Eine wachsende Zahl an Kommunen erklärt sich damit bereit, den Erhalt der biologischen Vielfalt als Grundlage einer nachhaltigen Stadt- und Gemeindentwicklung verstärkt zu berücksichtigen. In Sachsen-Anhalt haben sich Quedlinburg und Magdeburg dem Bündnis angeschlossen.

Mit der Deklaration sprechen sich die Unterzeichnerkommunen dafür aus, konkrete Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Damit reagieren sie auf den voranschreitenden Verlust an biologischer Vielfalt. In Deutschland werden über 70 Prozent aller Lebensräume als bedroht eingestuft.

Bereits 1992 hat Deutschland das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt unterzeichnet und sich damit verpflichtet, dem Verlust der Biodiversität Einhalt zu gebieten. In Deutschland gibt es etwa 70.000 Tier- und Pflanzenarten. Davon sind bereits 7.000, also 10% gefährdet. Bei den „Höheren Tieren“, den Wirbeltieren, sieht es noch dramatischer aus: Hier sind sogar 35% gefährdet. Auch die Bestände früherer „Allerweltsarten“, wie z.B. die Feldlerche sind die Bestände um ein Drittel eingebrochen.

Das Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e.V." ist ein Zusammenschluss von im Naturschutz engagierten Kommunen. Es stärkt die Bedeutung von Natur im unmittelbaren Lebensumfeld des Menschen und rückt den Schutz der Biodiversität in den Blickpunkt. Gerade Städte, Gemeinden und Kreise sind z.B. beim Erhalt von Lebensräumen, der Abfallentsorgung und intelligenter Bauleitplanung gefordert den Verlust der Arten zu stoppen. Grünflächen unserer Städte könnten durch geeignete Planung und zielorientiertes Handeln wahre „Naturparadiese“ sein. Politik und Verwaltung haben in vielfältiger Weise große Einflussmöglichkeiten auf den Schutz unserer Natur.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ sind vielfältig: Es handelt sich um eine Plattform für interkommunalen Austausch und Kooperationen. Für die Mitglieder werden Projekte unterstützt, wie aktuell etwa das Labeling-Verfahren „StadtGrün naturnah“ als Auszeichnung für besonders naturnahe Grünanlagen. Nutzungsoptionen für öffentliche Fördermittel werden aufgezeigt, eine kostenlose Teilnahme an Workshops und Kongressen ermöglicht. Ein Newsletter informiert über aktuelle Themen. Auf politischer Ebene wird auf die Förderung der Biodiversität Einfluss genommen. Das Bündnis veröffentlicht Broschüren und Handlungsempfehlungen. Zudem ergibt sich durch eine Mitgliedschaft die Möglichkeit, die eigene Kommune in Richtung Nachhaltigkeit zu profilieren.

Diesen vielfältigen Vorteilen steht für Kommunen bis 50.000 Einwohnern wie Salzwedel lediglich ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 165€ gegenüber.


Martin Schulz, Fraktionsvorsitzender

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauamt	11.02.2020	2019/014

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ortschaftsrat Klein Gartz	25.11.2019	
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	17.12.2019	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	13.01.2020	
Hauptausschuss	18.03.2020	
Stadtrat	01.04.2020	

Betreff:

Umstufung K1005, Ortsteil Klein Gartz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die **Abstufung** der Kreisstraße K1005 in der Ortslage Klein Gartz auf einer Länge von 0,526 km als Gemeindestraße sowie die **Aufstufung** von 0,167 km Gemeindestraße in der Ortslage Klein Gartz zur Kreisstraße.

Sachverhalt:

Abstufung:

Bei der Überprüfung der Verkehrsbedeutung gemäß §51 Abs. 5 StrG LSA wurde festgestellt, dass der durch die Ortslage Klein Gartz verlaufende Teilabschnitt der K1005 nicht vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dient. Er dient vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde und ist entsprechend seiner Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 3 StrG LSA als Gemeindestraße einzugruppieren.

Die Kreisstraße K1005 wird vom Abzweig Gemeindestraße/K1005 NK 3234 010 km 4,304 bis km 4,83 auf einer Länge von 0,526 km zur Gemeindestraße in Baulast der Hansestadt Salzwedel abgestuft. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum des Altmarkkreises Salzwedel an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf die Hansestadt Salzwedel über.

Aufstufung:

Bei dieser Überprüfung der Verkehrsbedeutung wurde festgestellt, dass die östlich der Ortslage Klein Gartz verlaufende Gemeindestraße nicht vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem zwischengemeindlichen Verkehr dient. Sie dient vorwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb des Altmarkkreises Salzwedel und ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 3 Abs. 1 Pkt. 2 StrG LSA als Kreisstraße einzugruppieren.

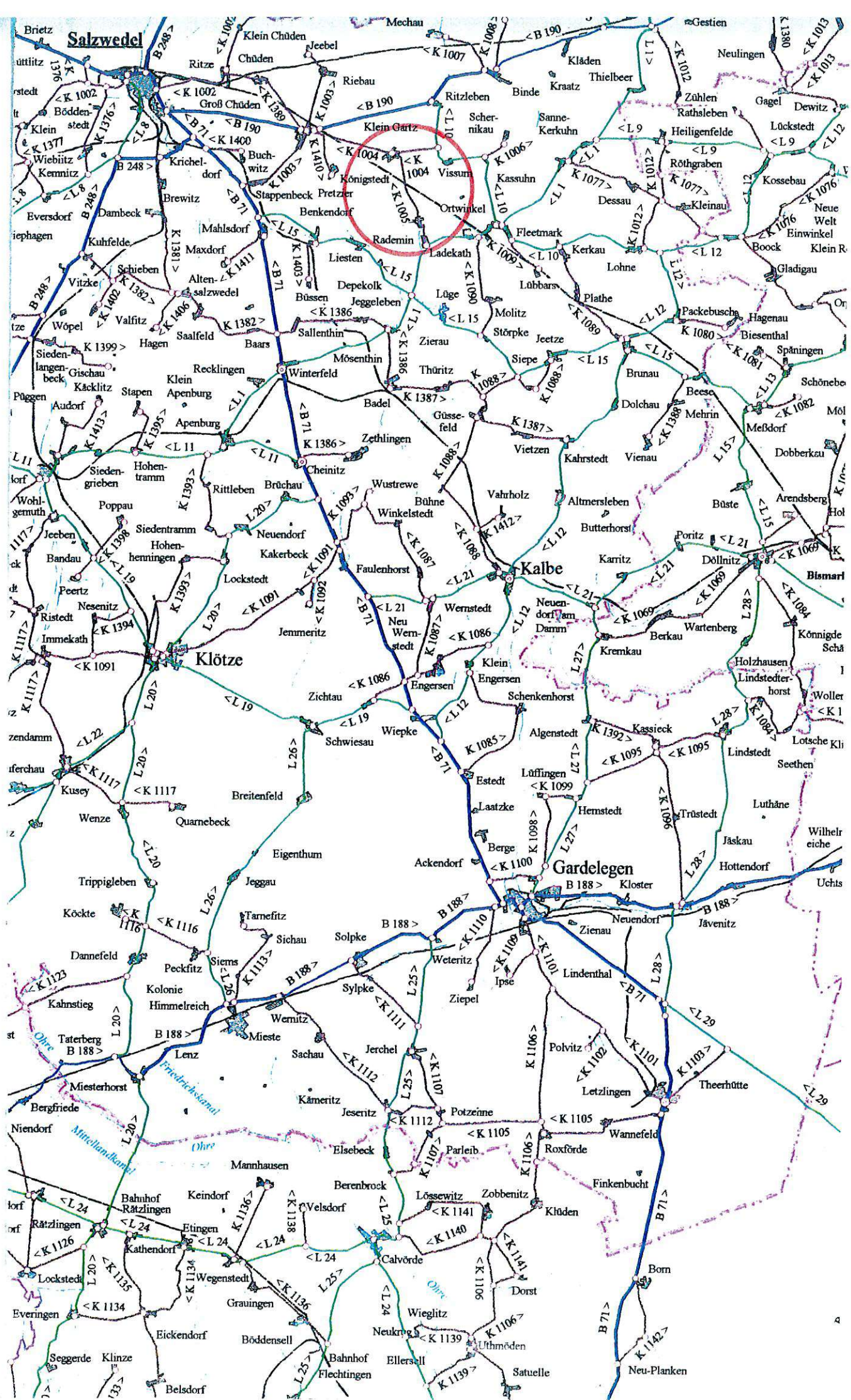
Die Gemeindestraße wird vom Abzweig Gemeindestraße/K1005 NK 3234 010 km 4,304 bis zur Anbindung an die K1004 am Ortseingang von Klein Gartz aus Richtung Vissum aus einer Länge von 0,167 km zur Kreisstraße in Baulast des Altmarkkreises Salzwedel aufgestuft. Mit der Straßenbaulast geht nach Maßgabe des § 11 StrG LSA das Eigentum der Hansestadt Salzwedel an der Straße mit allen Rechten und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, auf den Altmarkkreis Salzwedel über.

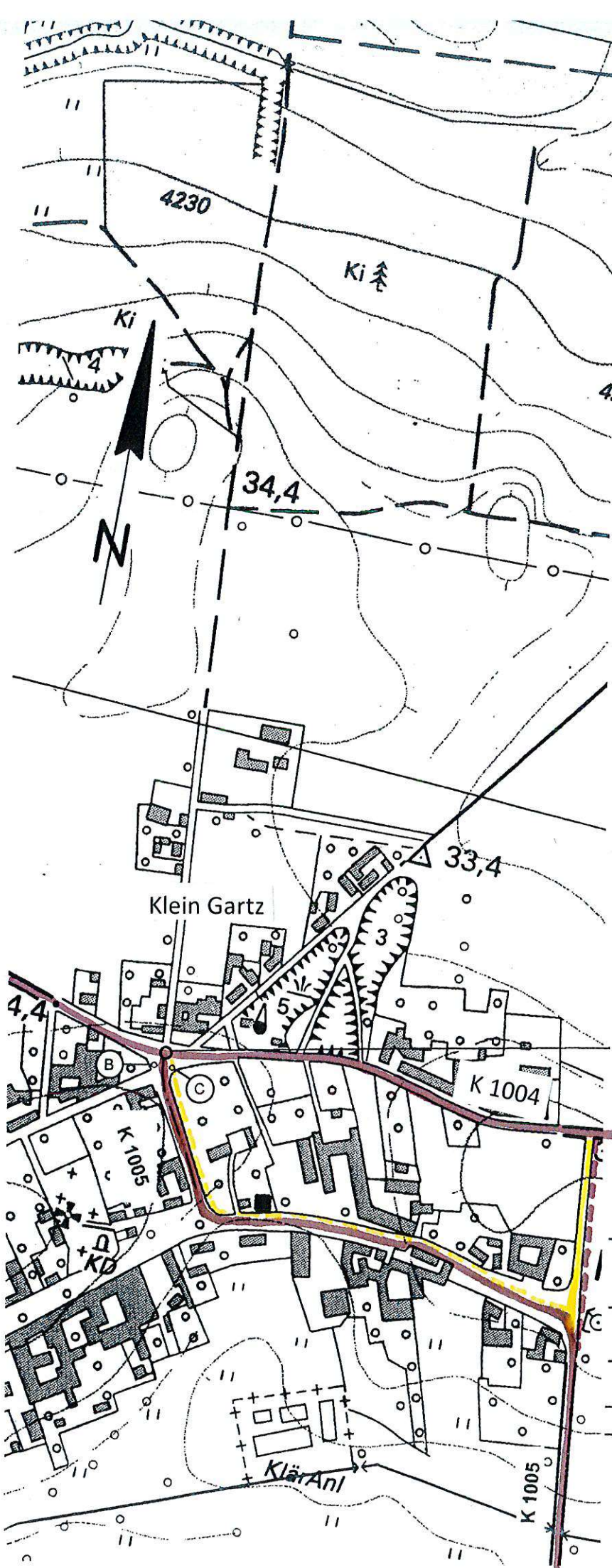
Die Umstufungen sind formell erforderlich. Tatsächlich werden die betroffenen Straßen seit mehr als 25 Jahren in dieser Form bewirtschaftet.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	





- Kreisstraße
- - - - - zur Kreisstraße aufzustufen
- Gemeindestraße
- - - - - zur Gemeindestraße abzustufen

4.833 E — **3133 041**

4.830 Km 004.873

4.812 — (C)

4.810 — (B)

4.800

4.600

4.415

Koe

Maßstab 1 : 5000

Stand von: **06 98**

3234010

Von Netzk. **3234010**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Kulturamt	08.01.2020	2020/073
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Dienstreisegenehmigung der Bürgermeisterin Internationales Hansefest Brilon 2020

Beschlussvorschlag: Der Hauptausschuss beschließt die Dienstreise der Bürgermeisterin zum Internationalen Hansefest in Brilon vom 04.06. bis 07.06.2020 zu genehmigen.

Sachverhalt: Der Internationale Hansefest findet vom 04.06. bis 07.06.2020 in Brilon statt. Die Teilnahme der Bürgermeisterin als Vertreterin der Hansestadt Salzwedel ist vorgesehen. Dienstreisen von mehr als drei Tagen bedürfen nach der Hauptsatzung der Genehmigung durch den Hauptausschuss.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	24.01.2020	2020/080

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Buchwitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Christian Schappler als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Buchwitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Christian Schappler wurde am 10.01.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Buchwitz für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine ☐	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit 600,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	24.01.2020	2020/081

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Frank Rosenberg als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Frank Rosenberg wurde am 18.01.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Riebau für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit 600,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	24.01.2020	2020/082

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Mario Gräber als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Riebau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Mario Gräber wurde am 18.01.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Riebau für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit 300,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	05.02.2020	2020/083

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gerstedt in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Christoph Rodewohl als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gerstedt in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Christoph Rodewohl wurde am 24.01.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Gerstedt für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit 600,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	13.02.2020	2020/089

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Langenapel in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Heiko Reinhardt als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Langenapel in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Heiko Reinhardt wurde am 25.01.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Langenapel für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden erfüllt.

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit 300,00 EUR	126101.54210000

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	04.03.2020	2020/104

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Berufung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Chüttlitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel beschließt, den Kameraden Stefan Fanknowski als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Chüttlitz in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist für die Dauer von sechs Jahren bestimmt und endet mit dem Ausscheiden aus der dafür bestimmten Funktion.

Sachverhalt:

Gemäß § 15 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der Mitglieder im Einsatzdienst des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches durch die Gemeinde als Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Kamerad Stefan Fanknowski wurde am 28.02.2020 von den im Einsatzdienst tätigen Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Chüttlitz für die Funktion des Ortswehrleiters vorgeschlagen.

Die Voraussetzungen zur Funktionsübertragung gemäß § 3 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren werden nicht erfüllt, weil der erfolgreiche Abschluss des Lehrganges „Leiter einer Feuerwehr“ fehlt. Deshalb wird die Wahrnehmung der Aufgaben als Ortswehrleiter im Einklang mit Teil 1 Punkt 1.5 FwDV 2 zunächst für längstens zwei Jahre übertragen. Die Qualifikation ist spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen (§ 4 Abs. 4 S. 2 der Feuerwehrsatzung der Hansestadt Salzwedel in der derzeit gültigen Fassung).

Entsprechend § 8 Abs. 4 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist die Berufung durch die oberste Dienstbehörde vorzunehmen. Dies ist der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR keine ☐	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☒ 2020ff.	☐ 20	☐ nein	☒ ja, mit 720,00 EUR	126101.54210000

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bürgeramt	24.01.2020	2020/084
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Annahme einer Spende für den Bereich der Ortsfeuerwehr Rockenthin

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende im Wert von 1.000,00 EUR für den Bereich der Ortsfeuerwehr Rockenthin.

Sachverhalt:

Aufgrund des § 99 Abs. 6 KVG LSA in Verbindung mit § 6 S. 3 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 24.10.2018, ist der Hauptausschuss für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von mehr als 500 EUR bis 5.000 EUR zuständig. Der nachstehende Spender hat eine Spende im entsprechenden Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses getätigt.

Name des Spenders : Bestandserfassung Blum GmbH
 Wert der Spende: 1.000,00 EUR
 Spendendatum: 19.12.2019

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

Hansestadt Salzwedel

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauamt	22.01.2020	2020/078

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	18.03.2020

Betreff:

Annahme und Verwendung einer Spende für die Errichtung eines Spielplatzes in Brewitz

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Geldspende im Wert von 1.000,00 € für die Errichtung eines Spielplatzes im Ortsteil Brewitz.

Sachverhalt:

Aufgrund des § 99 (6) KVG LSA in Verbindung mit § 6 Nr. 17 der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel ist der Hauptausschuss für die Annahme von Spenden ab einer Wertgrenze von mehr als 500,- bis 5.000,- € zuständig.

Name des Spenders: Volksbank Uelzen-Salzwedel eG
Gr. St.-Ilsen-Straße 1-5
29410 Hansestadt Salzwedel

Spendenhöhe: 1.000,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	37993802

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Liegenschaftsamt	27.02.2020	2020/093
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Annahme und Verwendung einer Spende Trauerhalle Wieblitz

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme einer Spende der Jagdgenossenschaft Wieblitz von 40 Stühlen für die Trauerhalle Wieblitz im Wert von 2.000,00 EUR.

Sachverhalt:

Die Jagdgenossenschaft Wieblitz möchte mit einer Sachspende die Bestuhlung der Trauerhalle Wieblitz erneuern. Die vorhandene Bestuhlung ist verschlissen und soll durch 40 neue Stühle ersetzt werden. Der Transport und Aufbau wird ebenfalls von der Jagdgenossenschaft übernommen. Die Sachspende umfasst einen Wert von 2.000,00 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☐ 20	☐ nein	☐ ja, mit EUR	

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauamt	14.02.2020	2020/086

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	02.03.2020
Hauptausschuss	18.03.2020
Stadtrat	01.04.2020

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“

Beschlussvorschlag:

1. Für die Gebiete nördlich und südlich der Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes auf dem Fuchsberg soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) mit zwei Geltungsbereichen aufgestellt werden. Der Geltungsbereich Nord wird im Westen und Norden durch Waldflächen, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch die bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen begrenzt.
Der Geltungsbereich Süd wird im Westen durch Waldflächen, im Norden durch die bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen, im Osten durch landwirtschaftliche Flächen und im Süden durch den Weg nördlich der Fuchsberger Straße (Gemarkung Salzwedel, Flur 82, Flurstücke 60/3, 107/17) (siehe Übersichts- und Lageplan).
2. Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Photovoltaikfreiflächenanlagen am Standort Fuchsberg
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung an der amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1 sowie im Internet bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Enerparc AG aus Hamburg hat die Absicht, die von ihr in zwei Bauabschnitten errichtete Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Fuchsberg zu erweitern.

Sie hat einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt.

Der Flächeneigentümer ist bereit, seine Grundstücke für weitere Photovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien soll der geplante Ausstieg aus der Atomenergie (2022) und der Braunkohlenverstromung (2038) kompensiert werden.

Solaranlagen werden ab einer Leistung von 750 kWp im Ausschreibungsverfahren bezuschlagt.

Der Aufstellungsbeschluss ist für den Vorhabenträger erforderlich, um sich bei der betreffenden Ausschreibung zu beteiligen und einen Tarif zu sichern. Verbindlichkeiten für die Hansestadt Salzwedel entstehen dadurch nicht.

Nach Wirksamwerden des neu aufgestellten Flächennutzungsplans, muss ein Änderungsverfahren eingeleitet werden, da die Kiesabbauflächen im Geltungsbereich Nord bisher nicht für PV-Anlagen vorgesehen und dargestellt waren. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans wird dann parallel durchgeführt werden.

Sämtliche Planungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Mit der Stadt ist gem. § 12 Abs.1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen.

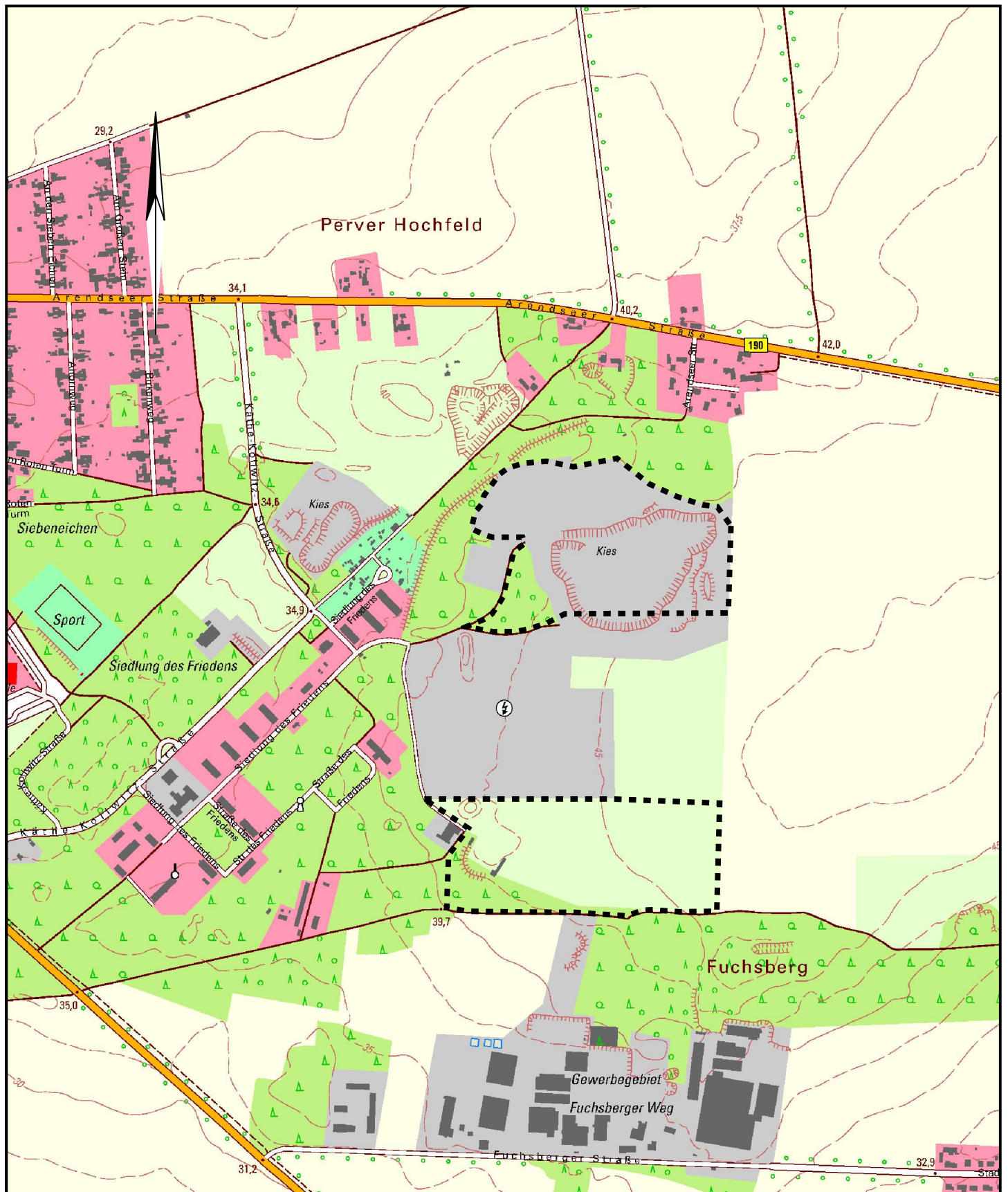
Anlagen: 1. Lageplan (TOP-Karte M 1:10 000) mit Geltungsbereich
2. Luftbild/Flurstücke M 1:3 500 mit Geltungsbereich

Finanzielle Auswirkungen:

☐ ja

☒ nein

☐	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
	☐			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐	☐	☐ nein	☐ ja, mit EUR	



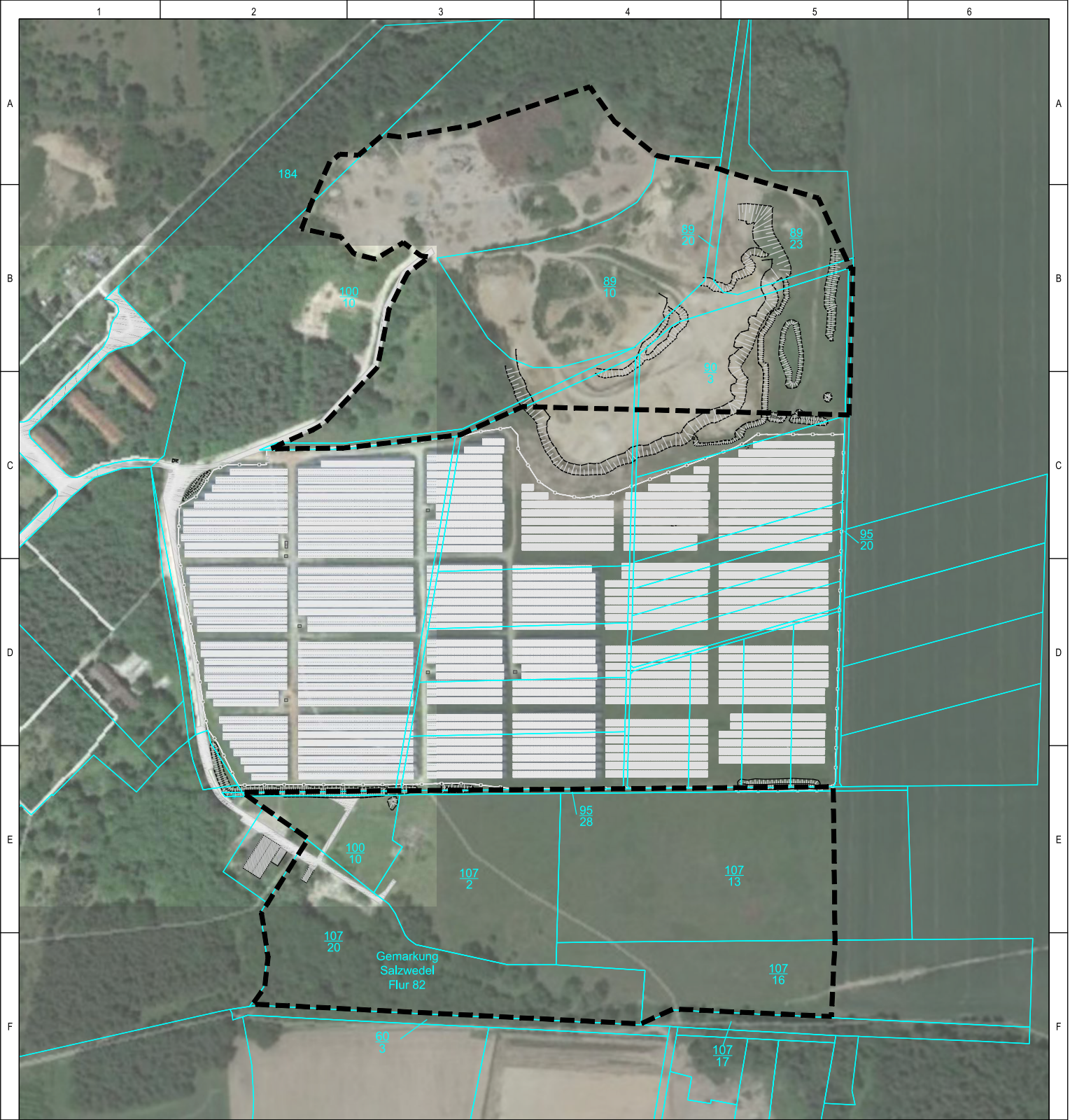
Anlage zum Beschluss Nr. 2020/086

Aufstellung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaik-Fuchsberg 2"

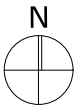
Grenze der Geltungsbereiche des Bebauungsplans - - - - -

TOP Karte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA 2019 / G 01-5008524-2014

M 1 : 10.000



Geltungsbereich B-Plan



Anlage zum Beschluss Nr. 2020/086 / Aufstellungsbeschluss / B- Plan Nr. 17 "Photovoltaik Fuchsberg 2"

BAUVORHABEN: PVA Salzwedel 3 Siedlung des Friedens 29410 Hansestadt Salzwedel		BAUHERR: Enerparc AG Zirkusweg 2 / Astra Tower 20359 Hamburg (Germany) Tel.: +49 40 756 644 9-0 Fax: +49 40 756 644 965 		ARCHITEKT: Dipl.-Ing. Architekt Olaf Koeppen klm-Architekten Leipzig GmbH Magazingasse 1 04109 Leipzig Tel.: 0341 355 878 0 Architektenkammer Sachsen Listen-Nr. 6033 	
Datum Unterschrift Bauherr		Datum Unterschrift Planer		Datum Unterschrift Planer	
MASSTAB: 1:4000	FORMAT: DIN A3	DATUM: 07.02.2020	GEZEICHNET: dda	GEPRÜFT: -	Index Datum Name Änderung
PROJEKTNUMMER: S00101	LEISTUNGSPHASE: LPH2	PLANER: ARC	PLANINHALT: LP 00		INDEX: Index

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauamt	14.02.2020	2020/087

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Bau, Planung und Denkmalpflege	02.03.2020	
Hauptausschuss	18.03.2020	
Stadtrat	01.04.2020	

Betreff:

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Wohngebiet Hoyersburger Straße" mit örtlicher Bauvorschrift

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, unmittelbar angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 19-96 Teil 1A „Hoyersburger Straße/Feldstraße“, im Westen begrenzt durch beplante, größtenteils bebaute Wohngrundstücke an der Feldstraße, im Norden durch den nördlichen Verbindungsweg zwischen Hoyersburger und Feldstraße, im Osten durch die Hoyersburger Straße und im Süden durch beplante und bebaute Wohngrundstücke zwischen Hoyersburger und Feldstraße (siehe Lageplan in der Anlage) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbaugrundstücke
 - Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhausgebietes
 - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
3. Der Beschluss ist gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Flächen im Norden der Hansestadt an der Hoyersburger Straße sind im derzeit wirksamen und im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Zur Umsetzung des Planungsziels, das bestehende Wohngebiet zu erweitern und in Richtung Norden zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die Grundstücke werden derzeit zum größten Teil als Gärten genutzt, ein Einfamilienhaus ist bereits vorhanden. Von mehreren Eigentümern wurde der Wunsch geäußert, auf ihrem Grundstück Einfamilienhäuser zu errichten bzw. ihr Grundstück für Bauzwecke zu veräußern.

Das Plangebiet umfasst 2,6 ha.

Auf Teilflächen kann die Beplanung und Erschließung durch private Vorhabenträger erfolgen. Dazu sind städtebauliche Verträge abzuschließen.

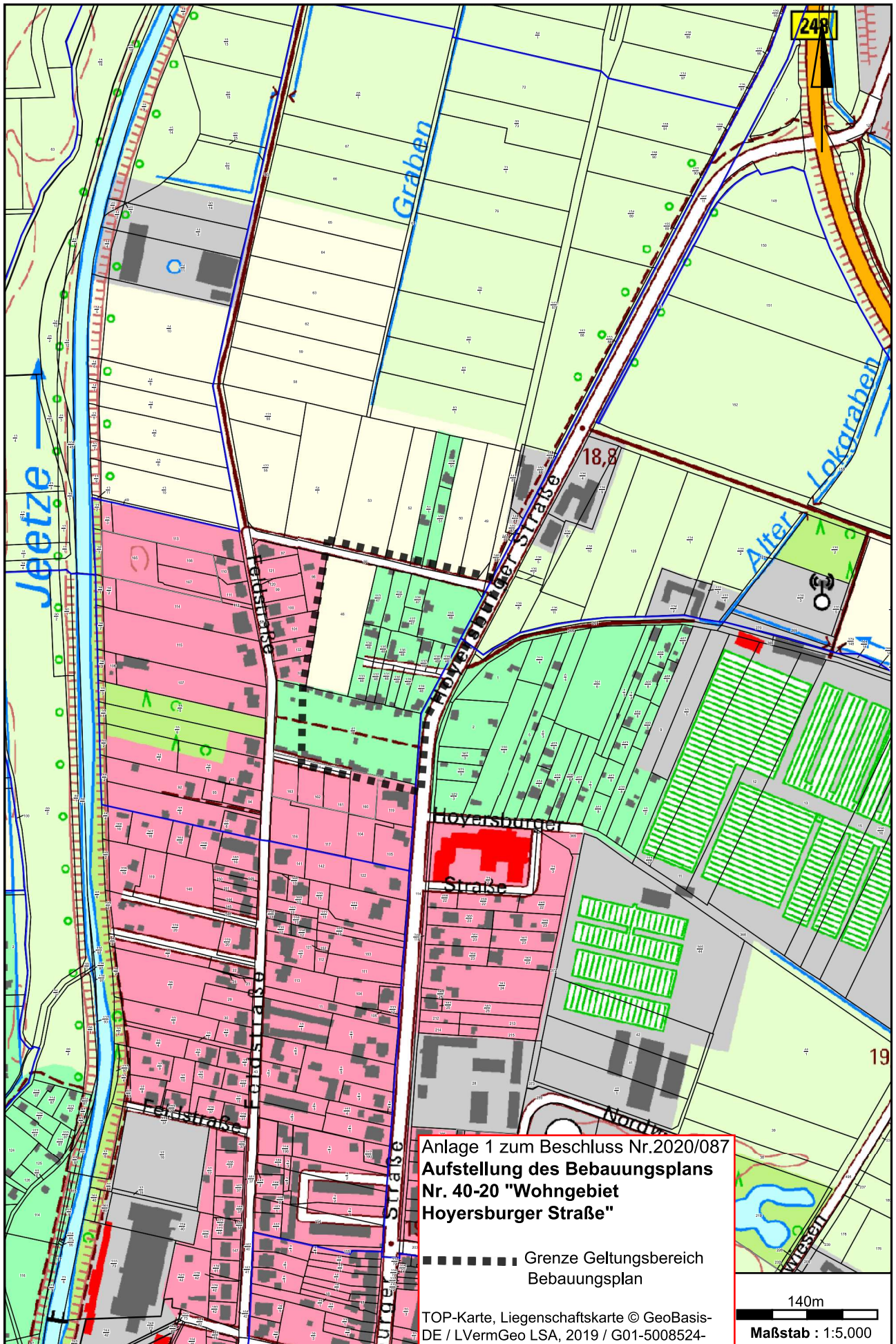
Die verbleibenden Planungskosten für die Stadt können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur überschlägig geschätzt werden.

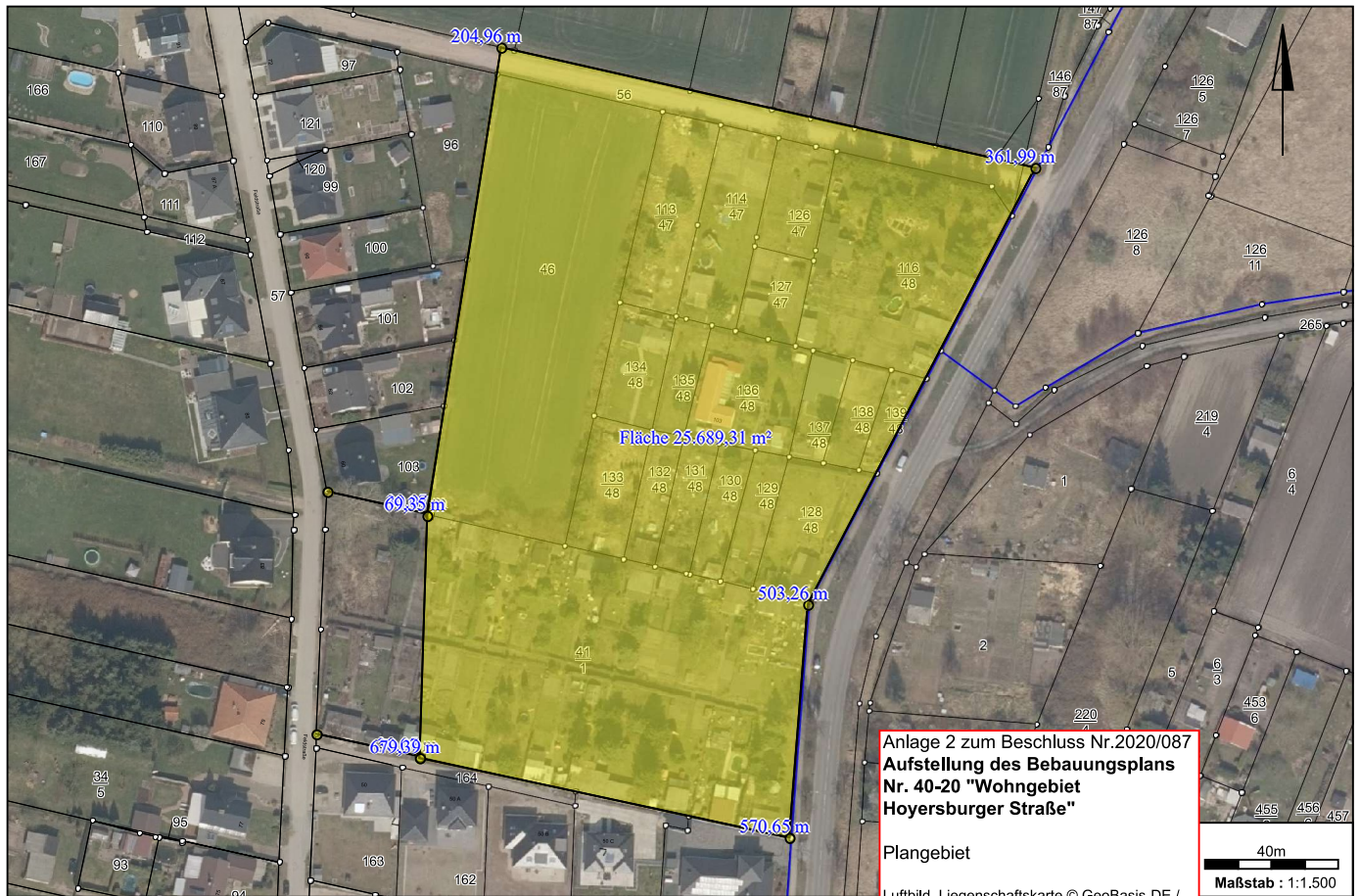
- Anlagen: 1. Lageplan TOP-Karte, Liegenschaftskarte M 1:5 000 mit Geltungsbereich
2. Luftbild mit Liegenschaftskarte M 1: 500 mit Plangebiet

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☒	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	☐	jährliche Folgekosten/-lasten	☒	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	☒	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	☐	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
	40 000 EUR		EUR		27 000 EUR		13 000 EUR		EUR
			keine						
	Veranschlagung im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt						Haushaltsstelle
☒	2020/2021	☐		☐	nein	☒	ja, mit 27 000 EUR		511101.52910000





öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amt 23	24.02.2020	2020/090

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Aufhebung Sperrvermerk HHSt. 211102X025.03210002 Teilbetrag 40.000,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Haushaltsstelle 211102X025.03210002 – Verkabelung für IKT-Maßnahmen Grundschulen für einen Teilbetrag von 40.000,00 EUR gemäß § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2019.

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2019 ist unter der o.g. Haushaltsstelle ein Betrag von 200.000 EUR für die Inhouse-Verkabelung für IKT-Maßnahmen an allen Grundschulen veranschlagt worden. Die Maßnahmen aus der Förderrichtlinie „Digitalpakt Schulen“ sollen in den Schulen mit Projekten aus der Förderrichtlinie „Schulinfrastruktur“ im Bereich Elektro zeitlich gemeinsam durchgeführt werden.

Für die Perver Grundschule stehen die Maßnahmen aus der Richtlinie „Schulinfrastruktur“ kurz vor der Ausschreibung, sodass hier die Planungen und Ausschreibungen (Digitalpakt) dringend durchgeführt werden müssen. Die Haushaltsmittel sind derzeit noch gesperrt und werden umgehend benötigt.

Die ursprüngliche Planung umfasste pro Schule einen Betrag von 40.000,00 EUR, sodass aufgrund der Dringlichkeit auch nur dieser Betrag für die Perver Grundschule freizugeben ist.

Für die restlichen Haushaltsmittel erfolgt die Erstellung einer Beschlussvorlage für den Hauptausschuss am 18.03.2020.

Die geplanten Maßnahmen an der Perver Grundschule sollen mit Beginn der Sommerferien starten. Für das notwendige öffentliche Ausschreibungsverfahren werden die Haushaltsmittel Anfang März 2020 benötigt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☒	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
40.000 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt				Haushaltsstelle
☐ 20	☒ 2019	☐ nein	☒ ja, mit 200.000 EUR		211102X025.03210002

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Amt 23t	02.03.2020	2020/092
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Aufhebung Sperrvermerk HHSt. 211102X025.03210002 Teilbetrag 160.000,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Haushaltsstelle 211102X025.03210002 – Verkabelung für IKT-Maßnahmen Grundschulen für einen Teilbetrag von 160.000,00 EUR gemäß § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2019.

Sachverhalt:

Im Haushaltsplan 2019 ist unter der o.g. Haushaltsstelle ein Betrag von 200.000 EUR für die Inhouse-Verkabelung für IKT-Maßnahmen an allen Grundschulen veranschlagt worden. Die Maßnahmen aus der Förderrichtlinie „Digitalpakt Schulen“ sollen in den Schulen mit Projekten aus der Förderrichtlinie „Schulinfrastruktur“ im Bereich Elektro zeitlich gemeinsam durchgeführt werden, soweit aus beiden Programmen Förderungen vorgesehen sind.

Die ursprüngliche Planung umfasste pro Schule einen Betrag von 40.000,00 EUR. Für die Perver Grundschule ist die Mittelfreigabe mit der Beschlussvorlage 2020/090 beantragt.

Damit auch die notwendigen Planungen in den verbleibenden 4 Grundschulen der Hansestadt Salzwedel in Angriff genommen werden können, ist auch für den Betrag von 160.000,00 EUR die Aufhebung des Sperrvermerkes erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

☒	☐	☐	☐	☐
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
160.000,00 EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	keine			
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
☐ 20	☒ 20	☐ nein	☒ ja, mit 200.000,00 EUR	211102X025.03210002

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Bauamt	04.03.2020	2020/091
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	18.03.2020	

Betreff:

Aufhebung Sperrvermerk im Haushalt 2020 - Zaunanlage Tierpark

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes im Haushaltplan für die Maßnahme 253101-H093 - Zaunanlage Lama-Gehege Tierpark.

Sachverhalt:

Die Zaunanlagen aus Holz im Tierpark sind sehr stark verwittert und bieten nicht mehr ausreichend Schutz. Die Standsicherheit ist nicht mehr gewährleistet.

Eine Förderung über LEADER, entsprechend der Maßnahme 253101-H051 im Haushaltsplan, wird nicht erfolgen. Bereits für die Jahre 2018, 2019 sowie jetzt für 2020 wurden jeweils Anträge auf Förderung gestellt. Jedoch wurden im LEADER-Programm immer wieder andere Maßnahmen priorisiert und der Tierpark entsprechend nicht mit einer Förderung berücksichtigt.

Dem entsprechend soll nun der Sperrvermerk in der Maßnahme 253101-H093 aufgehoben werden, um die Zaunanlagen auch ohne entsprechende Förderung erneuern zu können.

Entsprechend § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung 2020 entscheidet der Hauptausschuss über die Aufhebung des eingetragenen Sperrvermerkes im Haushalt für diese Maßnahme.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja

☐ nein

☐☐☐☐☐

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/-lasten		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbe- lastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
30.000 EUR	EUR	keine ☐	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt				Haushaltsstelle
☐ 20	☒ 2020	☐ nein	☐ ja, mit EUR		253101H093